

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DAS BESCHWERDE- VERFAHREN

LUBRICANTS.
TECHNOLOGY.
PEOPLE.



Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren

1 Zweck

- Diese Verfahrensordnung für das bei der FUCHS SE ("**FSE**") lokalisierte Beschwerdeverfahren (nachfolgend "**Verfahrensordnung**") gilt für alle FUCHS-Gesellschaften, die zum FUCHS-Konzern (FSE inklusive aller direkten und indirekten Mehrheitsbeteiligungen der FSE; nachfolgend "**FUCHS**") gehören.
- FUCHS-Gesellschaften, die aufgrund von lokalen regulatorischen Vorgaben verpflichtet sind, zusätzlich eigene lokale Meldekanäle zu unterhalten,¹ treten dieser Verfahrensordnung bei. Widersprechende lokale regulatorische Vorgaben gehen in deren Anwendungsbereich den jeweiligen Regelungen dieser Verfahrensordnung vor. Die FUCHS-Landesgesellschaften sind berechtigt, insoweit für ihre lokalen Meldekanäle eigene Verfahrensordnungen zu erlassen, die inhaltlich an diese Verfahrensordnung angelehnt sein sollen. Hinweisgebenden Personen (nachfolgend "**Hinweisgeber**"), die auf Missstände bei diesen FUCHS-Gesellschaften aufmerksam machen wollen, ist es unbenommen, anstelle der lokalen Meldekanäle das Beschwerdeverfahren bei der FSE zu nutzen.
- Die Einhaltung der geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Rechtsvorschriften, die Beachtung der FUCHS-internen Regeln und die allgemeine Integrität sind elementare Bestandteile des Selbstverständnisses von FUCHS, das auch im FUCHS Code of Conduct sowie im FUCHS Supplier Code of Conduct zum Ausdruck kommt.
- Diese Verantwortung umfasst sowohl rechtliche, soziale, umweltbezogene als auch ethische Aspekte.
- Als weltweit tätiges Unternehmen bekennt sich FUCHS zu dieser Verantwortung und verpflichtet sich im Rahmen seiner Unternehmenspolitik, die Einhaltung nationaler Gesetze und international anerkannter Standards für Menschenrechte und Umwelt entlang der Lieferkette von FUCHS sicherzustellen.
- Sollte es trotz der bei FUCHS implementierten Prozesse zur Sicherstellung eines wirksamen Compliance-Management-Systems sowie einer nachhaltigen und menschenrechtskonformen Lieferkette zu Verstößen kommen oder ein diesbezügliches Risiko bestehen, bietet FUCHS seinen Mitarbeiter*innen und externen Dritten die Möglichkeit, Hinweise und Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Verstößen oder relevanten Risiken über das internetbasierte Hinweisgebersystem "FUCHS Compliance Communication" – auf Wunsch auch anonym – zu melden.
- Sofern gewünscht, wird die Anonymität des Hinweisgebers während des gesamten Prozesses gewahrt. Zusätzlich können Hinweise auch per E-Mail oder persönlich abgegeben werden. Die Hinweiserteilung ist an allen sieben Tage der Woche rund um die Uhr möglich. Die Inanspruchnahme des Hinweisgebersystems und des Beschwerdeverfahrens von FUCHS ist kostenfrei.
- Diese Verfahrensordnung regelt den Prozess bei FUCHS zur Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen zu möglichen Verstößen gegen geltende Gesetze, interne Vorschriften sowie zu relevanten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken. Sie gilt zugleich als Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach § 8 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von

¹ Dies betrifft zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfahrensordnung in der Europäischen Union die FUCHS-Gesellschaften in Belgien, Frankreich, Italien, Polen, Spanien und Schweden.

Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – nachfolgend "LkSG").

Im Einzelnen befasst sich diese Verfahrensordnung mit:

- den Grundsätzen des Untersuchungsverfahrens,
- welche Verstöße gemeldet werden können,
- wie und auf welchen Wegen diese Verstöße gemeldet werden können,
- dem Ablauf des Untersuchungsverfahrens und
- der Funktionsweise des Hinweisgebersystems.

2 Grundsätze des Untersuchungsverfahrens

Das Untersuchungsverfahren wird im Einklang mit den nachstehenden Prinzipien durchgeführt:

2.1 Objektivität und Fairness

Die Untersuchung erfolgt respektvoll, rein objektiv und ergebnisoffen sowie unabhängig von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, politischer Meinung, nationaler Abstammung, sozialer Herkunft oder der Position der in eine Untersuchung involvierten Personen. Die Untersuchung dient dazu, Fakten zu ermitteln und die Integrität der Untersuchung und des Sanktionsverfahrens zu schützen.

FUCHS-Mitarbeiter*innen, die von FUCHS mit der Untersuchung beauftragt wurden ("**Ermittler**"), müssen während der gesamten Untersuchung unvoreingenommen sein und dürfen keine vorgefassten Meinungen haben. Sie müssen unparteiisch sein und dürfen keinem Interessenkonflikt unterliegen. Insbesondere können enge persönliche oder berufliche Beziehungen zu Personen, gegen die ermittelt wird, das Ergebnis einer Untersuchung beeinträchtigen. Befindet sich der Ermittler in einem tatsächlichen Interessenkonflikt oder einer Situation, die von objektiven Dritten so wahrgenommen werden könnte, so hat der Ermittler dies intern unverzüglich offenzulegen und von der betreffenden Untersuchung wegen Befangenheit Abstand zu nehmen.

2.2 Unabhängigkeit / fachliche Eignung

Ermittler sind im Hinblick auf ihre Untersuchung unabhängig und unterliegen keinen Weisungen seitens der Geschäftsleitung sowie sonstiger Personen oder Einrichtungen, die Gegenstand der Untersuchung sind. Ermittler verfügen stets über eine ausreichende fachliche Eignung zum Umgang mit den Meldungen. Ggf. können qualifizierte externe Dritte beauftragt werden. Diese sind dann ebenfalls an die Grundsätze dieser Verfahrensordnung gebunden.

2.3 Vertraulichkeit

Ermittler sind gesetzlich zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet. Das Vertraulichkeitsgebot bezieht sich sowohl auf die Identität der Hinweisgeber als auch auf die Identität von Personen, die Gegenstand der Meldung sind, sowie sonstiger in der Meldung genannter Personen. Die Untersuchung wird diskret durchgeführt. Die Ergebnisse werden ebenfalls vertraulich und diskret behandelt. Informationen im Zusammenhang mit der Untersuchung werden nur an Personen weitergegeben, die ein berechtigtes Interesse (need to know) an der Aufarbeitung der Meldung haben. Dabei wird bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten der Grundsatz der Datensparsamkeit beachtet.

Eine Weitergabe von Informationen an nationale Strafverfolgungsbehörden erfolgt stets im Einklang mit den jeweiligen nationalen Gesetzen.

2.4 Anonymität

Wenn ein Vorfall anonym gemeldet wurde, kann der Ermittler über die verfügbaren Kommunikationskanäle ein persönliches oder telefonisches Gespräch anbieten. Wenn der Hinweisgeber seine Identität nicht preisgeben möchte, muss dies respektiert werden.

2.5 Schutz der Hinweisgeber / Verbot von Repressalien

Alle eingereichten Berichte über Vorfälle, unabhängig von der Art des Vorfalls, sind so zu behandeln, dass Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung gegenüber Hinweisgebern vermieden werden. Hinweisgeber haben keine Repressalien oder andere Nachteile zu befürchten.

2.6 Schutz der Rechte der verdächtigen Person

Die Rechte der verdächtigen Person, sich zu verteidigen und persönliche Daten zu schützen, müssen respektiert werden.

3 Welche Verstöße gemeldet werden können

Gegenstand von Meldungen können mögliche Verstöße gegen geltende gesetzliche und interne Vorschriften (z.B. Code of Conduct), Compliance-Verstöße innerhalb von FUCHS (einschließlich aller Tochtergesellschaften) sowie Beschwerden aufgrund von Risiken und Verstößen gegen Menschenrechte oder Umweltauflagen innerhalb von FUCHS und seiner Lieferkette sein. Hinweisgeber müssen zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen, etwa weil sie den Verstoß selbst wahrgenommen oder verlässliche Erkundigungen eingeholt haben. Reine Spekulationen / Mutmaßungen ohne überprüfbaren Tatsachekern sollten nicht gemeldet werden und werden auch nicht bearbeitet. Vorsätzlich falsche Angaben dürfen nicht gemacht werden und können darüber hinaus rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Mögliche Verstöße oder Risiken in diesem Zusammenhang sind (Aufzählung nicht abschließend):

- Rechtsverstöße, die mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind (Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, z.B. Bestechung / Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr; Kartellverstöße; Geldwäsche),
- Sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften im Sinne der Whistleblower-Richtlinie der Europäischen Union², etwa Verstöße gegen Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität oder gegen die Datenschutzgrundverordnung,
- Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen im Sinne des LkSG, z.B. Kinder- und Zwangsarbeit,
- Sonstige Verstöße gegen Compliance-relevante Richtlinien und Kodizes von FUCHS, z.B. Verstöße gegen den FUCHS Code of Conduct oder den FUCHS Supplier Code of Conduct.

Die Beschwerde muss einen beruflichen oder geschäftlichen Kontext zu FUCHS aufweisen, etwa weil der Hinweisgeber in einer beruflichen Beziehung zu FUCHS steht und in diesem Zusammenhang auf Missstände aufmerksam machen will oder weil FUCHS verdächtigt wird, durch seine Geschäftstätigkeit einen

² Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Verursachungsbeitrag zu einem Missstand gesetzt zu haben. Beschwerden aus dem privaten Umfeld des Hinweisgebers ohne jeden Bezug zu FUCHS werden nicht bearbeitet.

Darüber hinaus sind auch rein produkt- oder servicebezogene Kundenanliegen oder Beschwerden ohne Rüge der Produktsicherheit oder -konformität **nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens**. Diese Anliegen werden nicht bearbeitet und sind mit dem Kundenservice von FUCHS oder dem jeweiligen Kundenbetreuer zu klären.

4 Wie und auf welchen Wegen Verstöße gemeldet werden können

Für die Untersuchung von Hinweisen auf Verstöße stehen dem Hinweisgeber verschiedene Kanäle zur Verfügung.

4.1 Elektronisches Hinweisersystem "FUCHS Compliance Communication"

- Meldungen können über eine Eingabemaske in verschiedenen Sprachen eingereicht werden.
- Eingehende Hinweise werden bei der FSE zunächst vom Group Compliance Office gesichtet; sofern lokale Meldekanäle bestehen und der Hinweisgeber sich für diese entscheidet, erfolgt die Erstsichtung durch den zuständigen Local Compliance Officer bzw. dessen Vertretung ohne Einbindung des Group Compliance Office. Hinweisgebern wird empfohlen, bei Abgabe der Meldung einen vertraulichen Briefkasten für die weitere Kommunikation einzurichten.
- Das Group Compliance Office bzw. der Local Compliance Officer wird nach Sichtung entweder selbst die Bearbeitung übernehmen oder die Meldung an andere zuständige Stellen weiterleiten. Diese anderen zuständigen Stellen können z.B. die Regional Compliance Officer sein oder andere Fachabteilungen, die über eine größere Sachnähe zum gemeldeten Vorfall verfügen (z.B. Human Resources, insbesondere für mögliche Verstöße gegen Antidiskriminierungsgesetze, in Deutschland das Antidiskriminierungsgesetz ("**AGG**"), oder – für Beschwerden nach dem LkSG – der Human Rights Officer ("**HRO**").

4.2 E-Mail

Verstöße können alternativ direkt an das Group Compliance Office gemeldet werden. Sie erreichen das Group Compliance Office unter folgender E-Mail-Adresse: compliance@fuchs.com

Beschwerden über menschenrechts- und umweltbezogene Risiken / Verletzungen bei FUCHS oder in der FUCHS-Lieferkette können zudem an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: hre-supplychain@fuchs.com

4.3 Persönliche / Telefonische Meldung an das Group Compliance Office oder an den zuständigen Regional oder Local Compliance Officer

Falls Hinweisgeber eine persönliche oder telefonische Abgabe bevorzugen, stehen ihnen auch das Group Compliance Office oder die zuständigen Regional bzw. Local Compliance Officer zu den üblichen Bürozeiten zur Verfügung.

4.4 Meldung an Vorgesetzte oder Betriebsräte

Hinweisgeber können sich bei vermuteten Verstößen auch an ihre Vorgesetzten oder ihre Betriebsräte wenden und Fragen und Zweifelsfälle mit ihnen klären. Vorgesetzte und Betriebsräte unterliegen insoweit dem Vertraulichkeitsgebot und dem Repressalienverbot. Bei Vorgesetzten oder Betriebsräten handelt es sich allerdings nicht um Meldekanäle im Sinne dieser Verfahrensordnung. Hinweisgebern, die relevante Verstöße melden wollen, wird daher geraten, einen der in den Ziffern 4.1 bis 4.3 genannten Meldekanäle zu nutzen.

4.5 Anonyme Untersuchung von Informationen und Beschwerden

Grundsätzlich können Hinweise und Beschwerden auch anonym abgegeben werden. Bei anonymen Hinweisen kann es jedoch schwieriger sein, den Hinweis zu bearbeiten, wenn es keine Möglichkeit gibt, den Hinweisgeber bei Nachfragen zu kontaktieren. Um Nachfragen bei anonymen Hinweisen unter Wahrung der Anonymität des Hinweisgebers zu ermöglichen, hat der Hinweisgeber die Möglichkeit, im elektronischen Hinweisgebersystem "FUCHS Compliance Communication" ein anonymes Postfach einzurichten. Der Hinweisgeber kann auch den Wunsch äußern, dass seine Identität nur bestimmten Ansprechpartnern mitgeteilt wird, anderen Stellen innerhalb von FUCHS aber nicht.

5 Verfahren nach Erhalt von Informationen oder Beschwerden

Die für die Entgegennahme von Hinweisen und Beschwerden zuständigen Stellen führen Untersuchungen im Einklang mit den in Ziffer 2 genannten Grundsätzen und damit unabhängig, weisungsfrei und unparteiisch durch.

5.1 Empfangsbestätigung

Die jeweils zuständige Abteilung bei FUCHS wird dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen den Eingang der Meldung bestätigen, sofern eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme besteht (entweder über die hinterlassenen Kontaktdaten, die E-Mail-Adresse oder über den vertraulichen Briefkasten im elektronischen Hinweisgebersystem "FUCHS Compliance Communication").

5.2 Bewertung

- Nach Eingang eines Hinweises oder einer Beschwerde über die von FUCHS angebotenen Meldekanäle (Ziffern 4.1. bis 4.3) wird dies zunächst dokumentiert. Bei Hinweisen auf Rechts- oder Compliance-Verstöße wird im Rahmen der Eingangsprüfung die Stichhaltigkeit des Hinweises unter Wahrung strenger Vertraulichkeit, ggf. auch der Anonymität des Hinweisgebers und des Need-to-know-Prinzips geprüft.
- Betrifft die Beschwerde einen Sachverhalt im Geltungsbereich des LkSG, wird die Beschwerde durch den HRO als zuständigen Ermittler bearbeitet. Der HRO wird den Hinweis nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung bearbeiten. Dazu wird der HRO den Sachverhalt auf Stichhaltigkeit prüfen und mit dem Hinweisgeber erörtern. Bei Bedarf wird der HRO dem Hinweisgeber eine einvernehmliche Beilegung der Meldung anbieten.
- Bei der Prüfung kann sich die zuständige Stelle anderer Fachabteilungen im Konzern bedienen, die dann ebenfalls den Vorgaben dieser Verfahrensordnung unterliegen; namentlich sind auch sie zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet.
- Die zuständige Stelle hält mit dem Hinweisgeber Kontakt. Bestehen Unklarheiten über den beschriebenen Sachverhalt, kann der Hinweisgeber kontaktiert werden, um die Meldung weiter zu erörtern und weitere Informationen beizubringen. Wenn der Hinweisgeber um ein persönliches Gespräch bittet, ist die zuständige Stelle bei FUCHS verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist ein Gespräch zu ermöglichen.
- Das Verfahren wird eingestellt, wenn sich aus dem Sachverhalt – ggf. nach Erörterung mit dem Hinweisgeber – kein hinreichender Verdacht auf relevante Verstöße ergibt. Die zuständige Stelle kann den Hinweisgeber im Vorfeld darauf hinweisen, dass das Verfahren eingestellt wird, falls innerhalb angemessener Frist keine weiteren relevanten Angaben eingehen, die die Beschwerde untermauern.

5.3 Ergebnis

- Im Falle einer Einstellung wegen fehlenden Anfangsverdachts oder unzureichender Tatsachengrundlage wird der Hinweisgeber über die Gründe für die Einstellung informiert, sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht.
- Besteht ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß oder ein Risiko, ergreift die zuständige Stelle geeignete Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Sanktionierung festgestellter Verstöße bzw. zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen / Präventionsmaßnahmen. Im Rahmen der Anwendbarkeit des LkSG wird der HRO bei gemeldeten Risiken besonderen Wert darauf legen, gemeinsam mit dem Hinweisgeber eine von beiden getragene Lösung zur Risikominderung zu erarbeiten.

5.4 Abschluss

- Innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung informiert FUCHS den Hinweisgeber darüber, wie die Meldung behandelt wurde und welche Maßnahmen ergriffen wurden, wenn Verstöße / Risiken festgestellt wurden. Falls die Meldung sich nicht erhärtet hat, wird der Hinweisgeber darüber in Kenntnis gesetzt.
- Wenn die Untersuchung nicht innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden kann, erhält der Hinweisgeber eine Zwischenmitteilung.
- Eine Antwort an den Hinweisgeber erfolgt jedoch nur insoweit, als dadurch die interne Untersuchung nicht beeinträchtigt wird und die Rechte der Personen (insbesondere Datenschutz und Persönlichkeitsrechte), die Gegenstand einer Meldung sind oder in der Meldung genannt werden, nicht betroffen sind und dadurch keine entgegenstehenden Geschäftsgeheimnisse von FUCHS oder seiner Geschäftspartner berührt werden.

6 Missbrauch der Meldesysteme / des Beschwerdeverfahrens

Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Meldung abgeben, werden von FUCHS nicht geschützt. Die böswillige Verbreitung unwahrer Behauptungen stellt einen Missbrauch der Meldesysteme dar und kann unter Umständen zu Sanktionen gegen den Hinweisgeber führen.

7 Weitere Folgemaßnahmen

FUCHS wird die Erkenntnisse aus den Meldungen dazu nutzen, um sein Compliance-Management-System kontinuierlich weiterzuentwickeln.

8 Externe Meldestellen

Hinweisgeber in der Europäischen Union haben auch die Möglichkeit, sich mit ihrem Hinweis an externe Stellen zu wenden. Eine Übersicht über die zuständigen externen Meldestellen ist im FUCHS Global Intranet hinterlegt.

FUCHS regt gleichwohl an, dass Hinweisgeber sich zuerst intern über die oben genannten Meldekanäle melden. Hierdurch ist in der Regel eine schnellere und effektivere Behebung von Missständen möglich.

9 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie wird auf den Internetseiten der FSE veröffentlicht.